



Rheinland-Pfalz

Dienstleistungszentrum
Ländlicher Raum Mosel

PLAN NACH § 41 FLURBG

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Starkenburger Höhe

Bestandteil Nr. 3 Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11125

Inhaltsverzeichnis Bestandteil 3: Erläuterungsbericht

Inhaltsverzeichnis

1	Bestandteile des Planes	3
2	Allgemeines	3
2.1	Rechtsgrundlagen	3
2.2	Planungsgrundlagen.....	3
2.3	Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter	4
3	Begründung und Abwägung	4
3.1	Allgemeine Begründung zum Plan	4
3.2	Wegenetz	4
3.3	Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen	5
3.4	Sonstige Maßnahmen.....	6
3.5	Planfeststellungen/Planänderungen Dritter	6
3.6	Landespflege	6
3.6.1	Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope	6
3.6.2	Eingriffsregelung	7
3.6.3	Sonstige landespflegerische Maßnahmen	7
3.7	Verträglichkeitsprüfungen	8
3.7.1	Umweltverträglichkeitsprüfung	8
3.7.2	Prüfungen NATURA 2000	8
3.7.3	Artenschutzprüfung	9

1 Bestandteile des Planes

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „Plan“ bezeichnet.

Bestandteil 1 Karte zum Plan, Maßstab 1:3.000

Bestandteil 2 Verzeichnis der Festsetzungen

Bestandteil 3 Erläuterungsbericht

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1 Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten

Beiheft 2 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Beiheft 3 Landespflegerisches Beiheft

Beiheft 4 Wasserwirtschaftliches Beiheft

Beiheft 5 Massen- und Kostenermittlung

Die Beihefte unterliegen nicht der Planfeststellung bzw. Plangenehmigung

2 Allgemeines

2.1 Rechtsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Starkenburger Höhe wurde am 09.12.2019 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR) Mosel gem. § 86 Abs. 1 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) angeordnet. Der Anordnungsbeschluss ist unanfechtbar.

Die Schaffung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die Änderung, Verlegung und Einziehung vorhandener Anlagen bedürfen der Planfeststellung nach § 41 Abs 3 FlurbG bzw. der Plangenehmigung nach § 41 Abs. 4 FlurbG.

Für die Planung ist die Verträglichkeit entsprechend den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) und den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), hier insbesondere die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von NATURA 2000-Gebieten und die Beachtung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes, nachzuweisen.

2.2 Planungsgrundlagen

Die Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens erfolgte auf Grundlage einer Projektbezogenen Untersuchung (PU) Starkenburger Höhe.

Das Flurbereinigungsverfahren liegt im Landkreis Bernkastel-Wittlich in der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach. Zum Flurbereinigungsgebiet gehören die gesamten landwirtschaftlichen Flurstücke der Gemarkung Starkenburg sowie direkt angrenzende landwirtschaftliche Grundstücke der Stadt Traben-Trarbach. Einzelne

Wald- und Ortslagengrundstücke sind lediglich aus vermessungstechnischen Gründen in das Flurbereinungsverfahren einbezogen.

Die Verfahrensfläche von 297 ha gliedert sich in 253 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, 16 ha Waldflächen und 3 ha Bauflächen sowie 25 ha sonstige Flächen.

Nach Aussage der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach sind keine Kampfmittelverdachtsflächen im Verfahrensgebiet bekannt.

2.3 Nicht an der Planfeststellung teilnehmende Planungen Dritter

Der Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Traben-Trarbach mit dazugehörigem Landschaftsplan wurde zuletzt im Jahr 2009 aktualisiert und ist seit dem 15.12.2009 wirksam. Durch die Flurbereinigung sind keine Planungen des Flächennutzungsplanes umzusetzen.

Das Gewerbegebiet „ST-G1“ mit einer Fläche von rund 1,6 ha liegt im Verfahrensgebiet.

3 Begründung und Abwägung

3.1 Allgemeine Begründung zum Plan

Auf Grundlage des Flurbereinigungsbeschlusses wird im Verfahren Starckenburger Höhe durch die Vergrößerung landwirtschaftlicher Bewirtschaftungseinheiten und die Verbesserung und Anpassung des Wirtschaftswegenetzes die Agrarstruktur den Anforderungen der heutigen und zukünftigen Landwirtschaft entsprechend weiterentwickelt.

Die mit der Änderung und Anpassung des Wegenetzes sowie der damit verbundenen Vergrößerung der Schlaglängen verbundenen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft (hier insbesondere der Bodenbrüter wie Feldlerche, werden durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.

3.2 Wegenetz

Das Verfahrensgebiet ist durch ein vorhandenes bituminös befestigtes Wegenetz gut erschlossen. Bei der Planung des neuen Wegenetzes stehen daher insbesondere die folgenden Aspekte im Vordergrund.

Die bestehenden schwer befestigten Wege Nrn. 108, 112 und 113 sind Zubringer zu den Starckenburger Höfen und aufgrund Ihrer hohen Bedeutung für die Landwirtschaft im Ländlichen Verbindungswegenetz des Landes Rheinland-Pfalz erfasst. Sie entsprechen hinsichtlich der bestehenden Ausbaubreite und ihrer Tragfähigkeit nicht Ihrer übergeordneten Funktion. Damit diese Wege die Anforderungen des aktuellen und zukünftigen Einsatzes landwirtschaftlicher Maschinen gerecht werden können, sind Maßnahmen zur Verbreiterung und Erhöhung der Tragfähigkeit erforderlich. Im weiteren Verlauf des Weges Richtung Ortslage werden die vorgenannten Maßnahmen ergänzt durch die partiellen Verbesserungen Nrn. 118 und 119.

Entlang der K 61 und der L 190 bestehen weitgehend Parallelwege für den landwirtschaftlichen Verkehr. Die auf der westlichen Seite vorhandenen Lücken werden

durch die Maßnahmen 103, 105, und 107 in Schotterbauweise geschlossen. Die Maßnahmen 104 und 106 dienen in dem Zusammenhang als Anschlüsse der Schotterwege an die Asphaltwege und werden in Bitumen ausgebaut. Durch den Ausbau der Zufahrten 12 und 13 wird die direkte Verbindung dieses Parallelweges an die östlich der L190 gelegenen landwirtschaftlichen Betriebe hergestellt. Östlich von K 61 und L 190 wird durch die Maßnahmen 116 und 117 die Lücke des Parallelweges bis zu einem bestehenden Forstweg außerhalb des Verfahrensgebietes geschlossen. Über diesen Forstweg wird auch der Anschluss an den im Flurbereinungsverfahren Irmenach bereits ausgebauten Parallelweg zur L 190 hergestellt.

Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit insbesondere für die Holzabfuhr werden die bestehenden Zufahrten Nrn. 22 und 23 zur L 190 aufgehoben und zu einer neuen Zufahrt Nr. 24 zusammengefasst. Diese liegt unmittelbar gegenüber der Zufahrt zum Weiler Hödeshof.

Darüber hinaus ist für die Zufahrten 20 und 21 und den Weg 101 die Erhöhung der Tragfähigkeiten notwendig.

Wirtschaftswege ohne zukünftige Erschließungsfunktion werden rekultiviert, um die Bewirtschaftungseinheiten deutlich zu vergrößern. Veränderungen der Bewirtschaftungsrichtung werden, wenn das bewegte Relief es zulässt, nur im Einzelfall vorgenommen. Wege entlang Rändern von Wald- oder Feldgehölz werden unabhängig von ihrer Erschließungsfunktion als Abgrenzungswege zur offenen Flur erhalten.

Bei der Planung wurde ein zukünftiges Rad- und Wanderwegekonzept berücksichtigt.

Zum Schutz von Bodenbrütern (insbesondere der Feldlerche) werden im Zeitraum zwischen 01.März und 31.Juli keine der im Verzeichnis der Festsetzungen mit dem Hinweis „Berücksichtigung Bauzeitenfenster“ versehenen Maßnahmen durchgeführt.

3.3 Wasserwirtschaft, Bodenverbesserungen

Die Vorgabe, dass anfallende Oberflächenwasser breitflächig zur Versickerung zu bringen wurde bei der Planung beachtet. Durch die geplanten gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen kommt es insgesamt nicht zu einer Beschleunigung des Wasserabflusses.

Bei der Bildung der neuen Bewirtschaftungsblöcke durch Wegfall bestehender Wendewege wird die Zuteilungsrichtung so gewählt, dass eine hangparallele Bewirtschaftung erfolgt. Dadurch wird der Schutz vor Bodenerosion gesichert.

Ein Fließgewässer ist im Verfahrensgebiet nur an einer Stelle vorhanden, unmittelbar südlich der Ortslage Starckenburg mit einer Länge von lediglich 50 m. Maßnahmen sind in diesem Bereich nicht geplant.

Innerhalb des Verfahrensgebietes liegen jeweils teilweise zwei Wasserschutzgebiete und ein Heilquellenschutzgebiet.

Das Wasserschutzgebiet „Dollschied“ (WSG II) aus dem eine Quelle im Hang der Mosel gespeist wird. Maßnahmen sind hier keine vorgesehen. Bei der Landzuteilung wird versucht hier zukünftig eine grundwasserschonende Bewirtschaftung zu ermöglichen.

Das WSG Enkirch Ahringsbachtal und das HQSG Wildsteintherme liegen mit den Schutzzonen III teilweise innerhalb des Verfahrensgebietes. Die Wasserfassung des WSG Enkirch Ahringsbachtal ist jedoch inaktiv.

Bauliche Maßnahmen sind in diesen Schutzzonen nicht vorgesehen.

Überschwemmungsgebiete sind durch die Planung nicht betroffen.

Die Starkregengefährdungskarte wurde in der Planung berücksichtigt. Ein Hochwasserschutzkonzept liegt für den Planungsbereich nicht vor.

3.4 Sonstige Maßnahmen

Aus bautechnischer Sicht sind keine sonstigen Maßnahmen geplant.

3.5 Planfeststellungen/Planänderungen Dritter

Planfeststellungen oder Planänderungen Dritter erfolgen nicht.

3.6 Landespflege

3.6.1 Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotop

3.6.1.1 Schutzgebiete mit Rechtsverordnung

Schutzgebiete (mit Rechtsverordnung) wie Naturschutzgebiet (§ 23 BNatSchG), Nationalparke und nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG), Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG) befinden sich nicht innerhalb des Verfahrensgebietes.

Das Flurbereinigungsgebiet liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“¹. Der Schutzzweck gemäß § 3 der Rechtsverordnung ist 1) die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart, der Schönheit und des Erholungswertes des Moseltales und seiner Seitentäler mit den das Landschaftsbild prägenden, noch weitgehend naturnahen Hängen und Höhenzügen sowie 2) die Verhinderung von Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes, insbesondere durch Bodenerosion in den Hanglagen.

Weiterhin befindet sich innerhalb des Verfahrensgebietes ein flächenhaftes Naturdenkmal „Kampsteine“².

Das Naturdenkmal ist nicht durch den Ausbau von gemeinschaftlichen Anlagen / Maßnahmen betroffen.

Die Errichtung oder Erweitern von baulichen Anlagen wie Wege etc. bedarf einer Genehmigung durch die zuständige Naturschutzbehörde (§ 4 Abs. 2 der RVO). Eine Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3 der

¹ Landesverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Moselgebiet von Schweich bis Koblenz“ vom 17. Mai 1079

² Amtsblatt der Preußischen Regierung zu Koblenz vom 21. Mai 1938; Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Zell/Mosel;

RVO) zuwider läuft. Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der RVO wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde (Naturschutzbehörde) vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.

Die geplanten gemeinschaftlichen Anlagen (bauliche Anlagen und Maßnahmen) wurden mit der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde erörtert. Mit der Planung besteht Einvernehmen.

3.6.1.2 Geschützte Biotop nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz und § 15 Landesnaturschutzgesetz

Derzeit sind im Landschaftsinformationssystem (LANIS) des Landes Rheinland-Pfalz keine geschützten Biotope gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz nachgewiesen. Im Rahmen des Bodenordnungsverfahrens erfolgte eine Erfassung der geschützten Flächen nach § 15 Landesnaturschutzgesetz (Ergänzung zu § 30 (1) und (2) Bundesnaturschutzgesetz). Hier handelt es sich um Magere Flachlandmähwiesen, Bergmähwiesen und Magerweiden im Außenbereich (§ 15 (1) Nr. 3 LNatSchG sowie § 30 (2) Nr. 7 BNatSchG). Die erfassten Flächen sind im Wege- und Gewässerplan sowie im Beiheft 3 nachgewiesen und beschrieben.

Die erfassten Flächen sind nicht durch Maßnahmen der Bodenordnung betroffen.

3.6.2 Eingriffsregelung

Die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch Maßnahmen wurden soweit möglich vermieden (§ 15 (1) BNatSchG). Unvermeidbare Beeinträchtigungen (§ 15 (2) BNatSchG) wie der Ausbau von landwirtschaftlichen Wegen mit und ohne Bindemittel, die Beseitigung von landwirtschaftlichen Wegen wie zum Beispiel Gras- und Erdwege sowie die Beseitigung von Biotopstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen (Ausgleichsmaßnahmen). Ein wesentlicher Eingriff im Rahmen der Flurbereinigung ist der Wegfall von Graswegen zur Optimierung des Wegenetzes und die Arrondierung von landwirtschaftlichen Wirtschaftsflächen zur Schaffung größerer zusammenhängender Bewirtschaftungseinheiten. Insbesondere durch den Wegfall von Gras- und Erdwegen mit den begleitenden Gras- und Krautfluren gehen Nahrungs- und Rastbiotope als Lebensraum für die im Gebiet brütenden Feldlerchen verloren. Ausgeglichen werden die Beeinträchtigungen durch die zusätzliche Ausweisung von Gras- und Krautstreifen entlang von Wirtschaftswegen.

Entwicklungsziel bei den Gras- und Krautstreifen ist die Schaffung von mit Gräsern und Kräutern bestandene Flächen als Nahrungs-, Rast-, Brut- oder Ruheplatz für bodenbrütende Vogelarten. Die Flächen können durch Ansaat mit autochthonem Saatgut oder durch natürliche Sukzession entwickelt werden. Eine Bewirtschaftung oder Pflege erfolgt außerhalb der Brutzeit (01. März bis 31. Juli) der Vogelarten (z.B. Feldlerche).

3.6.3 Sonstige landespflegerische Maßnahmen

Sonstige landespflegerische Maßnahmen für Naturschutz- und Landschaftspflege sind die Weiterentwicklung einer Gehölzstruktur durch Schnittmaßnahmen (708), die Erweiterung einer mageren Glatthaferwiese (geschützte Grünlandfläche) durch die

Umwandlung einer angrenzenden Ackerfläche in Grünland (706) sowie die Durchführung der Aktion Mehr Grün durch Flurbereinigung. Sie ermöglicht es den Teilnehmern eines Flurbereinigungsverfahrens insbesondere Obstbäume und heimische Laubgehölze auf den zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücken zu bestellen und anzupflanzen. Darüber hinaus kann auch Regiosaatgut für die Anlage von blütenreichen Gras- und Krautflächen bezogen werden.

3.7 Verträglichkeitsprüfungen

3.7.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Vorprüfung zur UVP nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) erstellt.

Die Bekanntgabe erfolgt auf der UVP-Plattform der Länder durch die ADD.

3.7.2 Prüfungen NATURA 2000

Das Flurbereinigungsgebiet tangiert 3 Natura 2000 Gebiete. Die Schutzgebiete grenzen jeweils im östlichen und westlichen Verfahrensteil an die Grenze des Flurbereinigungsgebietes. Es handelt sich um

- Vogelschutzgebiet „Wälder zwischen Wittlich und Cochem,
- FFH Gebiet Ahringsbachtal sowie das
- FFH Gebiet Kautenbachtal

Ziele³ für das FFH-Gebiet Kautenbachtal sind die Erhaltung oder Wiederherstellung

- Der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
- Von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern,
- Von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse
- Von möglichst ungestörten Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen

Ziele⁴ für das FFH-Gebiet Ahringsbachtal sind die Erhaltung oder Wiederherstellung

- Der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, der typischen Gewässerlebensräume und –gemeinschaften sowie der Gewässerqualität
- von Schlucht-, Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern,
- von artenreichem Grünland, auch als Nahrungshabitat für Fledermäuse

³ Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000 Gebieten vom 22. Dezember 2008

⁴ Erste Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura-2000 Gebieten vom 22. Dezember 2008

- von Fledermauswochenstuben (Bechsteinfledermaus, Mopsfledermaus) und ungestörten vielfältigen Fledermausquartieren in Höhlen und Stollen
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen

Ziele für die Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung oder Wiederherstellung

- von strukturreichen Laubwäldern mit ausreichendem Eichenbestand zur Sicherung verschiedener Brutpopulationen sowie von artenreichem Magerrasen als Nahrungshabitat
- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und-gemeinschaften sowie der Gewässerqualität.

Kleinflächige Gebietsteile ragen in das Verfahrensgebiet rein. Das FFH Gebiet Ahringsbachtal ist durch die Maßnahme 117 (Ausbau eines Schotterweges) sowie die Maßnahme 23 (Rekultivierung einer vorhandenen Zufahrt) betroffen.

Nachgewiesene Lebensraumtypen (LRT) sind von dem Flurbereinungsverfahren nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der betroffenen oder angrenzenden Natura-2000 Gebiete durch Maßnahmen der Flurbereinigung erfolgt nicht.

3.7.3 Artenschutzprüfung

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (Vorprüfung) wurde festgestellt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung von Lebensräumen der vorkommenden Populationen besonders geschützter bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population streng geschützter Arten bzw. europäischer Vogelarten kommt.